

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Juli 2009 — Der Grüne Punkt — Duales System Deutschland GmbH/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Interseroh Dienstleistungs GmbH, Vfw GmbH, Landbell AG für Rückhol-Systeme, BellandVision GmbH**

(Rechtssache C-385/07 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Wettbewerb — Art. 82 EG — System der Sammlung und Verwertung gebrauchter Verpackungen in Deutschland — Zeichen „Der Grüne Punkt“ — Aufgrund des Zeichennutzungsvertrags zu zahlendes Lizenzentgelt — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Ausschließliches Recht des Inhabers einer Marke — Überlange Dauer des Verfahrens vor dem Gericht — Angemessene Dauer — Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes — Art. 58 und 61 der Satzung des Gerichtshofs)*

(2009/C 220/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführerin:* Der Grüne Punkt — Duales System Deutschland GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Deselaers, E. Wagner und B. Meyring)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: W. Mölls und R. Sauer), Vfw GmbH (Prozessbevollmächtigte: H. Wissel), Landbell AG für Rückhol-Systeme (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Rinne und M. Westrup), BellandVision GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Rinne und M. Westrup)

*Streithelferin zur Unterstützung der Kommission:* Interseroh Dienstleistungs GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Pauly, A. Oexle und J. Kempkes)

#### Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 24. Mai 2007 in der Rechtssache T-151/01 (Duales System Deutschland/Kommission), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2001/463/EG der Kommission vom 20. April 2001 in einem Verfahren nach Art. 82 EG-Vertrag (Sache COMP D3/34493 — DSD) (Abl. L 166, S. 1) abgewiesen hat — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — System der Sammlung und Verwertung von in Deutschland in den Verkehr gebrachten Verpackungen, die mit dem Zeichen „Der Grüne Punkt“ versehen sind

#### Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Der Grüne Punkt — Duales System Deutschland GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der Interseroh Dienstleistungs GmbH, der Vfw GmbH, der Landbell AG für Rückhol-Systeme und der BellandVision GmbH im Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 269 vom 10.11.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 16. Juli 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften /Irland**

(Rechtssache C-427/07) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umweltverträglichkeitsprüfung bei Projekten — Richtlinie 85/337/EWG — Zugang zu Gerichten — Richtlinie 2003/35/EG)*

(2009/C 220/04)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Parteien

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Recchia, P. Oliver und J.-B. Laignelot)

*Beklagter:* Irland (Prozessbevollmächtigte: D. O'Hagan, M. Collins, SC, und D. McGrath, BL)

#### Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. L 175, S. 40) — Nichterlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um den Art. 3 und 4 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (Abl. L 156, S. 17) nachzukommen

#### Tenor

1. Irland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 geänderten Fassung und aus Art. 6 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten verstoßen, dass

— es nicht gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 85/337 in der Fassung der Richtlinie 97/11 alle Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass Projekte in der Kategorie „Bau von Straßen“ in Anhang II Klasse 10 Buchst. e dieser Richtlinie, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einem Genehmigungsverfahren und einer Prüfung hinsichtlich ihrer Auswirkungen nach den Art. 5 bis 10 dieser Richtlinie unterzogen werden, bevor eine Genehmigung für sie erteilt wird, und

— es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Art. 3 Nrn. 3 bis 7 sowie Art. 4 Nrn. 2 bis 4 der Richtlinie 2003/35 nachzukommen, erlassen und einige dieser Vorschriften der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nicht mitgeteilt hat.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Irland tragen ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 269 vom 10.11.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Juli 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Queen's Bench Division [Administrative Court] — Vereinigtes Königreich) — Mark Horvath/Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs**

(Rechtssache C-428/07) (<sup>1</sup>)

**(Gemeinsame Agrarpolitik — Direktzahlungen — Verordnung [EG] Nr. 1782/2003 — Art. 5 und Anhang IV — Mindestanforderungen für einen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand — Instandhaltung von Wegen, an denen öffentliche Wegerechte bestehen — Umsetzung durch einen Mitgliedstaat — Übertragung von Befugnissen auf die Regionalbehörden eines Mitgliedstaats — Gemeinschaftsrechtswidrige Diskriminierung)**

(2009/C 220/05)

Verfahrenssprache: Englisch

### Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court)

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Mark Horvath

Beklagter: Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs

### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Queen's Bench Division, Administrative Court (Vereinigtes Königreich) — Auslegung von Art. 5 und Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270, S. 1) — Kriterien des in Art. 5 und Anhang IV der Verordnung definierten guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zu-

stands — Möglichkeit, auch Anforderungen bezüglich des Unterhalts sichtbarer Wege, an denen öffentliche Wegerechte bestehen, zu stellen — Interne Regelung eines Mitgliedstaats, nach der die Regionalbehörden eine Rechtsetzungszuständigkeit für die einzelnen Landesteile dieses Mitgliedstaats haben, mit der Folge, dass in den verschiedenen Landesteilen in Bezug auf die Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands unterschiedliche Rechtsvorschriften bestehen

### Tenor

1. Ein Mitgliedstaat darf in die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand im Sinne von Art. 5 und Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 Anforderungen hinsichtlich der Instandhaltung von sichtbaren Wegen, an denen öffentliche Wegerechte bestehen, aufnehmen, soweit diese Anforderungen zur Erhaltung der genannten Wege als Landschaftselemente oder gegebenenfalls zur Vermeidung der Zerstörung von Lebensräumen beitragen.
2. Haben regionale Behörden nach dem Verfassungssystem eines Mitgliedstaats Rechtsetzungsbefugnisse, liegt eine gemeinschaftsrechtswidrige Diskriminierung nicht schon dann vor, wenn die betreffenden Stellen für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand im Sinne von Art. 5 und Anhang IV der Verordnung Nr. 1782/2003 unterschiedliche Standards erlassen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 297 vom 8.12.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Juli 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland, Schneider Electric SA, Französische Republik**

(Rechtssache C-440/07 P) (<sup>1</sup>)

**(Rechtsmittel — Zusammenschlüsse von Unternehmen — Verordnung [EWG] Nr. 4064/89 — Entscheidung der Kommission, mit der ein Zusammenschluss für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt wird — Nichtigerklärung — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft wegen des festgestellten Rechtsverstoßes — Voraussetzungen)**

(2009/C 220/06)

Verfahrenssprache: Französisch

### Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Petite, F. Arbault, T. Christoforou, R. Lyal und C.-F. Durand)